



## MASERNSCHUTZGESETZ

# Wie müssen die Leiterinnen der Gemeinschaftseinrichtungen in Baden-Württemberg den Immunitätsstatus überprüfen?

**Ich will hier den Gesetzestext und dessen Implikationen und Umsetzung nicht im Detail wiederholen. Dies ist zur Genüge an verschiedenster Stelle geschehen. Wer detailliert nachlesen will, wie die Masernschutzgesetzbürokratie bei uns umgesetzt werden soll, kann das auf der Webseite des baden-württembergischen Kultusministeriums tun: <https://km-bw.de/Lde/Startseite/Service/Masernschutzgesetz>.**

Hier möchte ich nur auf ein verlinktes Dokument eingehen, welches jede Kolleginnen und jeder Kollegen in der Praxis haben sollte, um es Eltern für Gemeinschaftseinrichtungen mitzugeben, die generell einen ärztlichen Immunitätsnachweis verlangen, der über das von ihnen selber zu prüfende Impfbuch hinausgeht: Sie finden es auf der angegebenen Webseite unter „weiterführende Dokumente“ als „Dokumentation über die Vorlage von Impfnachweisen“ als Word-Datei. Wir drucken dieses Formular hier für Sie ab.

Die Leitung einer Gemeinschaftseinrichtung haftet persönlich (mit einem Bußgeld von bis zu 2500 €) dafür, dass sie alle Kinder ohne erbrachten Immunitätsnachweis dem Gesundheitsamt meldet, welches sich dann mit den Familien zur weiteren Klärung des Sachverhaltes in Verbindung setzen muss. Da eine allgemeine Schulpflicht besteht, müssen auch nichtimmune Kinder die Schule weiter besuchen. Die Betreuung Nichtimmuner in Kindergärten und erlaubnispflichtiger Tagespflege etc. ist hingegen nicht erlaubt.

Es ist für die Einrichtungen daher wichtig, den Nachweis so zu dokumentieren, dass er nachvollziehbar ist. Dies geschieht nach Vorstellung unseres Kultusministeriums am besten mit ihrem Formular, welches dann zu den Schulakten gelegt wird.

Daraus geht hervor, dass ein Impfpass als Immunitätsnachweis in der Regel ausreicht. In den meisten Fällen sollte es damit kein Problem geben. In den Fällen, in denen der Impfpass (oder ein anderes vorgelegtes Dokument) nicht interpretierbar ist, soll das Gesundheitsamt um Hilfe gebeten werden.

Durch das Masernschutzgesetz entsteht laut Bundesgesundheitsministerium folgender Erfüllungsaufwand ([https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/Gesetze\\_und\\_Verordnungen/GuV/M/Masernschutzgesetz\\_Kabinett.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/M/Masernschutzgesetz_Kabinett.pdf)):

Für die Bürgerinnen und Bürger: Für ärztliche Zeugnisse und serologische Untersuchungen 9,7 Mio € in den Jahren 2020 und 2021 und in den Folgejahren 347.000 € jährlich. Für die Neuausstellung von Impfausweisen 870.000 €.

Für die Kindertageseinrichtungen in privater Trägerschaft, Kindertagespflegepersonen und Schulen in privater Trägerschaft entsteht ein Bürokratieaufwand von 3,02 Mio € 2020 und 2021 und danach 241.500 € jährlich.

Für Kindertageseinrichtungen, Schulen und andere Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft entsteht ein Bürokratieaufwand von 8,2 Mio € in 2020 und 2021 und in den Folgejahren 395.000 € jährlich.

Den Gesundheitsämtern entsteht ein nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand.

Wir sollten generell angeforderte Atteste nicht ausstellen, auch dann nicht, wenn eine Gebühr nach GOÄ 70 uns als ein ausreichendes Schmerzensgeld erscheint. Denn jedes Attest zieht weitere Attestwünsche nach sich. Und damit würde sich der Preis der Masernschutzgesetzbürokratie in nicht intendierter Weise auf Kosten unserer Patienten und letztlich der Gesamtgesellschaft noch weiter erhöhen.

Till Reckert



# Dokumentation

über die Vorlage von Nachweisen  
nach § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

## Nachweispflicht erfüllt:

Nachweis wurde vorgelegt am \_\_\_\_\_ als

- Impfausweis („Impfpass“)
- Anlage zum Untersuchungsheft
- Ärztliches Zeugnis über ausreichenden Impfschutz
- Ärztliches Zeugnis, dass eine Immunität vorliegt
- Ärztliches Zeugnis, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann.

Angabe zur Kontraindikation:

- Es liegt eine dauerhafte Kontraindikation vor.  
Bitte beachten Sie: Sofern eine zeitlich befristete Kontraindikation vorliegt  
(z.B. aufgrund einer akuten Erkrankung), ist die Nachweispflicht nicht erfüllt.
- Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Einrichtung im Sinne von  
§ 20 Absatz 8 Satz 1 IfSG darüber, dass ein Nachweis bereits vorgelegen hat

und zwar des/der \_\_\_\_\_  
(Name und Adresse dieser Stelle/Einrichtung)

## Nachweispflicht nicht erfüllt:

- Es wurde kein Nachweis bis zum \_\_\_\_\_ vorgelegt.
- Impfschutz gegen Masern ist erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich bzw. kann erst später  
vervollständigt werden (z.B. bei vorübergehender Kontraindikation aufgrund von Krankheit).
- Eine Benachrichtigung des zuständigen Gesundheitsamts erfolgte daher am \_\_\_\_\_

## Dokument nicht interpretierbar:

- Vorgelegtes Dokument kann nicht interpretiert werden.  
Die Weiterleitung einer Kopie an das zuständige Gesundheitsamt erfolgte daher am \_\_\_\_\_

Ort, Datum

Unterschrift

Stempel